

Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaues

Sport ist wichtig für die körperliche und geistige Gesundheit unserer Bürger. Neben dem Schulsport sind die Vereine die zweite wesentliche Säule für ein umfassendes Sportangebot in unserer Stadt. Vereine mit eigenen Sportanlagen tragen besonderer Lasten für die Allgemeinheit. Hierzu gibt die Stadt Fürth eine finanzielle Unterstützung, die Vergabe der Mittel ist in den folgenden Richtlinien geregelt.

§ 1

Grundsätze

1. Die Vergabe der Investitionszuschüsse erfolgt, soweit städtische Mittel zur Verfügung stehen, freiwillig und zweckgebunden. Rechtsansprüche gegen die Stadt können aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.
2. Der Zuschuss wird als Anteilsfinanzierung zum Neubau, Umbau und zur Erweiterung von Sportstätten gewährt.
3. Es müssen folgende allgemeine Zuteilungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - ◆ Eingetragener Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth
 - ◆ Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports
 - ◆ Die Baumaßnahme muss grundsätzlich vom BLSV als förderfähig beurteilt sein.
 - ◆ Schriftlicher Antrag beim Sportamt
 - ◆ Wenn kein wichtiger Grund dem entgegensteht die Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband oder in einer vergleichbaren Dachorganisation
4. Über die Mittelverteilung entscheidet der Stadtrat aufgrund einer Vorschlagsliste des für den Sport zuständigen Referats.
5. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist für den Amateursport bestimmt.

§ 2

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Gefördert werden Baumaßnahmen, soweit sie notwendig sind. Dies ist durch eine Stellungnahme des zuständigen Kreisvorsitzenden des BLSV oder des Sportreferenten zu bestätigen.
2. Das zu fördernde Objekt muss der Allgemeinheit dienen und darf nicht mit Gewinnabsicht betrieben werden, eine gelegentliche Vermietung ist aber möglich.
3. Der Träger der Baumaßnahme muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter sein oder ein auf mindestens 25 Jahre vertraglich gesichertes unkündbares Nutzungsrecht für das Grundstück nachweisen.
4. Der Verein muss eine Eigenleistung von wenigstens 25% des Baukostenaufwandes erbringen.
5. Maßnahmen, die vor Antragstellung begonnen worden sind, werden nicht gefördert.

§ 3

Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung ist projektbezogen und wird als Zuschuss gewährt. Dieser beträgt 25% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 € je selbständig nutzbarer Baumaßnahme. Maßnahmen, deren zuwendungsfähiger Aufwand weniger als 5.000 € beträgt, werden nicht bezuschusst. Der Förderbetrag kann in bis zu 10 Jahresraten ausbezahlt werden.
2. Die Zuwendungsfähigkeit bemisst sich nach den Förderrichtlinien des BLSV unter Zugrundelegung der dem Förderantrag beizufügenden Kostenschätzung.
3. Kostenerhöhungen, die nach Bewilligung eines Zuschusses oder nach Erteilung der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn eintreten, sind für die Höhe des Zuschusses nicht relevant.
4. Bleiben die tatsächlichen Kosten unter dem Kostenanschlag, mindert sich der Zuschuss entsprechend und ist insoweit zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht ferner, wenn Zuschussbedingungen nicht eingehalten werden, insbesondere der Zuschuss nicht zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 4

Antragsverfahren

1. Anträge auf städtische Investitionszuschüsse für ein Haushaltsjahr sind jeweils bis spätestens 01.03. dieses Haushaltsjahres beim Sportamt einzureichen. Dieses leitet sie nach fachlicher Vorprüfung und unter Beifügung der Bestätigung nach § 2 II seinem Referenten weiter, eine Kopie geht zur Information an das Finanzreferat. Über, nach dem 01.03. eines Jahres eingehende, Zuschussanträge kann grundsätzlich erst im nächsten Haushaltsjahr entschieden werden.
2. Den Anträgen ist beizufügen:
 - ◆ Eine gegliederte Kostenschätzung
 - ◆ Ein Finanzierungsplan, gegliedert in
 - Eigenmittel (Barmittel)
 - Eigenleistung (rechnerisch überprüfbar dargestellt)
 - Fremdmittel
 - Sonstige Mittel (wie Geld- und Sachspenden, näher belegt)
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - ◆ Eine Übersicht über die fortlaufenden finanziellen Verpflichtungen des Vereins für die Betriebskosten seiner Anlagen nach Fertigstellung der Baumassnahmen einschließlich des Schuldendienstes mit näheren Angaben, wie diese Belastungen aufgebracht werden können. Das Sportamt muss die Möglichkeit bekommen zu beurteilen, ob durch die Baumassnahme die Existenz des Vereins gefährdet wird. Das Sportamt kann dazu weitere Unterlagen vom Verein einfordern.

§ 5

Vorzeitiger Baubeginn

1. Bei Vorliegen der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen kann vor der Entscheidung über den Zuschussantrag die förderunschädliche Freigabe eines vorzeitigen Baubeginns erteilt werden. Dem beim Sportamt formlos zu stellenden Antrag ist bei bauaufsichtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben der Abdruck des Genehmigungsbescheides der zuständigen Baubehörde und eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden darüber beizufügen, dass notwendige Zwischenfinanzierungsmittel zur Verfügung stehen und die Lasten hierfür vom Verein aufgebracht werden können. Über die Genehmigung entscheidet der für den Sport zuständige Referent.
2. Aus der förderunschädlichen Freigabe des vorzeitigen Baubeginns kann kein Anspruch auf einen Zuschuss, weder dem Grunde noch der Höhe nach, hergeleitet werden.

§ 6

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Baumassnahme ist der Stadt Fürth (Finanzreferat) ein prüffähiger Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Investitionszuschusses vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung durch Einsicht in die Kasenunderlagen des Empfängers und durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen.

§ 7

Förderung von Unterhaltsmaßnahmen

Wenn die für ein Rechnungsjahr vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind, können die Restmittel zur Förderung von Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Beseitigung sicherheitsgefährdender Zustände verwendet werden. Nicht gefördert werden laufende Unterhalts- und Schönheitsreparaturen. Im übrigen gelten für diese Maßnahmen diese Richtlinien entsprechend.

§ 8

Sonstiges - Inkrafttreten

1. Ergänzend zu diesen Richtlinien gelten die Förderrichtlinien des BLSV entsprechend.
3. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Fürth, 23.10.02
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister